

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

Satzung

der Arbeiterwohlfahrt

Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

Stand: 04. Juni 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09.11.2014 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Erziehung und Berufsbildung;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
 - die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen und Diensten in diesen Bereichen;
 - Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Förderung der Integration und Inklusion;
 - Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
 - Schaffung und Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten;
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung für soziale und pflegerische Berufe;
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung;
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen;
 - Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität oder an internationalen Projekten;
 - Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben sowie des Bezirksjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt;
 - Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt einschließlich Übernahme der Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch anderer Rechtsformen bedienen. Die Gründung von Unternehmen in anderer Rechtsform sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bundesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Betätigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit ge-

gen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

2. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.
3. Solange in einem Gebiet kein Kreisverband besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Ortsvereine vom Bezirksverband als Mitglieder aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Bezirksverband entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können ihren Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden oder von allen oder einzelnen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen das Grundsatzprogramm oder das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt oder diese Satzung begangen oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigen bzw. geschädigt haben.
3. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
4. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen und das als Markenzeichen eingetragene Emblem zu benutzen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen und Embleme.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder des Bezirksverbandes entscheidet die Bezirkskonferenz.

§ 7 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen und Körperschaften mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirksbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. anschließen.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder einer einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Körperschaft ist mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt nicht vereinbar und damit ausgeschlossen.

2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesverband.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf ihre Absendung, sondern auf ihren Zugang an.
5. Über die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

§ 8 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Bezirksverbandes festgelegt.
3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Prüfung der Finanzen gegenüber dem Bezirksjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand des Bezirksverbandes zu berichten.

§ 9 Gliederungen

1. Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. gliedert sich in Kreisverbände, Ortsvereine und Stützpunkte.
2. Zur Wahrnehmung koordinierender Aufgaben können Stadt- bzw. Gemeindeverbände gegründet werden.
3. Die Gliederungen des Bezirksverbandes führen ihre Geschäfte nach eigenen Satzungen, die zu der Satzung des Bezirksverbandes nicht im Widerspruch stehen dürfen.

§ 10 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirkskonferenz,
- b) das Präsidium,
- c) der Aufsichtsrat,
- d) der Bezirksausschuss und
- e) der Bezirksvorstand.

§ 11 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der jeweiligen

Ortsvereine (abgerechnete Beiträge) vom Präsidium festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.

- c) den Vertretern der dem Bezirksverband unmittelbar angehörenden Ortsvereine, in deren Gebiet kein Kreisverband besteht. Die Anzahl der auf diese Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (anhand der abgerechneten Beiträge) vom Präsidium festgesetzt. Jeder Ortsverein soll jedoch mit mindestens einer/einem Delegierten vertreten sein;
- d) den Beauftragten der dem Bezirksverband angehörenden korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Bezirkskonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
- e) einer/einem Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes und
- f) den Mitgliedern des Vorstandes, die mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die Bezirkskonferenz berät und beschließt zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Bezirksverband.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Die Bezirkskonferenz setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Bezirksverbandes fest.

Die Bezirkskonferenz beschließt Anträge an die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt.

4. Die Bezirkskonferenz nimmt die Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie der Revisorinnen/Revisoren für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung.
5. Sie wählt:
 - a) das Präsidium, d.h.:
 - die/den Vorsitzende/n des Präsidiums, ihre/seine mindestens zwei, höchstens drei Stellvertreter/innen sowie
 - mindestens acht und höchstens zwölf weitere Präsidiumsmitglieder,
 - b) mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und
 - c) die Delegierten zur Bundeskonferenz, sowie die bei deren Verhinderung nachrückenden Ersatzdelegierten.

Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mandatsträger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband oder seinen Gliederungen sowie bei Gesellschaften oder Körperschaften, an denen diese Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt beteiligt sind, und Präsidiums- oder Revisorenfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Revisorin/Revisor des Bezirksverbandes kann darüber hinaus nur sein, wer nicht Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes oder des Vorstandes einer untergeordneten Gliederung ist oder dieses innerhalb der letzten vier Jahre war.

6. In besonderen Fällen kann vom Präsidium eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände oder der Vorstand des Bundesverbandes es verlangen.
7. Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Bezirksverbandes oder dem Austritt aus dem Bundesverband ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
9. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen.

10. Satzungsänderungen bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Bundesverbandes.
11. Zwingende Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht als Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vollziehen.
12. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem amtierenden Vorsitzenden des Präsidiums und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, mindestens zwei und höchstens drei Stellvertretern/innen sowie mindestens acht und höchstens zwölf weiteren Präsidiumsmitgliedern zusammen; wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen. Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Präsidiums.
2. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.
3. Kreisvorsitzende, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
4. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
5. Die/Der Vorsitzende des Präsidiums ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Aufsichtsrates.

6. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte weitere Mitglieder zum Aufsichtsrat. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl durch das Präsidium durchzuführen.
7. Das Präsidium tagt in regelmäßigen Abständen und wird durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch ihre/seinen stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sollte es für notwendig erachtet werden, kann diese Frist auch verkürzt werden.

Das Präsidium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vereinbart sind. Stimmenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem amtierenden Vorsitzenden des Präsidiums und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
9. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Ablauf der ordentlichen Bezirkskonferenz, die auf die Bezirkskonferenz folgt, in der die Mitglieder des Präsidiums gewählt worden sind.
10. Das Präsidium fasst Beschlüsse über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V..

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) Die Förderung der Aufgaben, die gemäß § 2 dieser Satzung Zweck des Vereins sind.
- b) Die Förderung und Unterstützung des Vereins durch:
 - Profilierung des sozialen Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements der Arbeiterwohlfahrt,
 - Unterstützung bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
 - Aus- und Fortbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.
- c) Die Stärkung der Rolle des Bezirksverbandes als sozialpolitischer Interessenverband, u.a. durch Vertretung gegenüber Politik, Verwaltung, gesellschaftlichen Organisationen und Öffentlichkeit sowie regionale Verankerung der Arbeiterwohlfahrt durch Mitwirkung in geeigneten Organisationen.
- d) Die politische und anwaltschaftliche Vertretung der Interessen sozial Benachteiligter und von Problemlagen betroffener Menschen.
- e) Vorbereitung von Änderungen dieser Satzung;
- f) Beschlüsse über die Geschäftsordnung für das Präsidium.
- g) Beschlüsse über Anträge an die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt.
- h) Unterrichtung der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt in Nordrhein-Westfalen und den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt über die Arbeit des Bezirksverbandes.

- i) Stellungnahme zu sozial- und bildungspolitischen Fragen und Entwicklungen.
 - j) Das Präsidium ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Kreis- und Ortsgliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen und mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Das Präsidium kann zu seiner Beratung einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen sowie Fachausschüsse oder Beiräte bilden, deren Mitglieder und Vorsitzende von ihm berufen werden.
 11. Das Präsidium beruft aus seiner Mitte eine(n) Gleichstellungsbeauftragte(n).
 12. Das Präsidium benennt eine/einen Vertreter/in, die an den Sitzungen des Bezirksjugendwerkes teilnimmt.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht einschließlich der/des Vorsitzenden aus mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende des Präsidiums ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Aufsichtsrates.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Amtszeit des Präsidiums.
4. Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied des Aufsichtsrates jederzeit vorzeitig abberufen werden. Dies gilt nicht für die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Dauer der Amtszeit, für die es bestellt worden ist, aus dem Aufsichtsrat aus, so beschränkt sich die Amtszeit des an seiner Stelle bestellten Mitgliedes des Aufsichtsrates auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch ihre/seinen stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sollte es für notwendig erachtet werden, kann diese Frist auch verkürzt werden.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vereinbart sind.

Stimmenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen – auch per Telefax oder E-Mail – sind zulässig, falls kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

7. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem amtierenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Er muss von der/dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu genehmigen ist.

10. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
11. Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse zu den unternehmerischen Aufgaben des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung, Steuerung und Kontrolle der sozialen Einrichtungen und Dienste des Bezirksverbandes im Rahmen der Zielvorgaben von Bezirkskonferenz und Präsidium.
2. Der Aufsichtsrat hat u. a. folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Entscheidung über unternehmerische Aufgaben von grundlegender Bedeutung.
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB und Zustimmung zu den Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern;
 - c) Zustimmung zur Entsendung von Personen in Organe von juristischen Personen, an denen der Bezirksverband beteiligt ist, auf Vorschlag des Vorstandes;
 - d) Überwachung des Vorstands;
 - e) Zustimmung zum Wirtschaftsplan;
 - f) Entgegennahme, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, des Geschäfts- und Lageberichtes sowie Entscheidung über die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages;
 - g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand des Bezirksverbandes.
3. Der/Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates obliegt es, den Dienstvertrag mit dem Vorstand zu verhandeln und zu vereinbaren. Sie/Er vertritt auch den Bezirksverband bei Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages gegenüber dem Vorstand sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstands.
4. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat bestellt.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einer/einem Vorsitzenden und ihrer/seinem Stellvertreter/in. Der Aufsichtsrat bestellt weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Er ist entgeltlich tätig.
4. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten, solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird der Verein

durch die/den Vorsitzende/n und/oder ihre/seine Stellvertreter/in und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

5. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.

Er ist u.a. zuständig für:

- a) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Präsidium.
 - b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für Präsidium und Aufsichtsrat.
 - c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
6. Der Vorstand ist gegenüber den Kreisverbänden sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.
 7. Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreis- und Ortsgliederungen nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
 8. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellen.
 9. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich.

Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 16 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium,
- den Vertretern/innen der Kreisverbände,
- einer/einem Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes sowie
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Bezirksausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf.

An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen der Vorstand, die Geschäftsführer/innen der Kreisverbände und die/der Vorsitzende/n der Fachausschüsse beratend teil.

Die Anzahl der auf die jeweiligen Gliederungen entfallenden Vertreter/innen in den Bezirksausschuss wird jeweils von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt.

2. Der Bezirksausschuss wird von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bezirksausschusses mit einer Frist von zwei

Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens aber einmal jährlich, einberufen.

3. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums, berät in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und trifft Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes. Er wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er nimmt die Berichte des Präsidiums, des Vorstandes, der Kreisverbände, des Bezirksjugendwerkes, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vorsitzenden der Fachausschüsse entgegen.
4. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Mitglieds des Präsidiums und
 - einer/eines Revisorin/Revisoren des Bezirksverbandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausscheidenden zu wählen.
5. Die Sitzungen des Bezirksausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums - im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden – geleitet.
6. Der Bezirksausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.

Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem amtierenden Vorsitzenden des Präsidiums sowie der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 17 Rechnungswesen

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet sein.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 18 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e.V., im Rahmen des Verbandsstatuts an.
2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.

§ 19 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst.
2. Er verliert das Recht, den Namen "Arbeiterwohlfahrt" zu führen und das als Markenzeichen eingetragene Emblem zu benutzen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen und Embleme.

§ 20 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner dem Vereinsregister eingereichten Fassung vom 09.11.2014 Bestandteil dieser Satzung.

Den Mitgliedern aller Organe des Bezirksverbandes obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen.

Bielefeld, den 04. Juni 2016